

## Neues zum Fischotter

Vor knapp 30 Jahren hat der Naturschutzbund sich dazu entschieden, den Fischotter zu seinem Wappentier zu machen. Der Verein fühlt sich daher mit der Art besonders eng verbunden und ihr verpflichtet. Die Situation des Fischotters hat sich in den letzten Dezennien wohl verbessert, wie die rezente Wiederausbreitung der Art erkennen lässt. Heute ist der Fischotter abseits gewässerarmer Landschaften über weite Teile des Landes verbreitet (vgl. Karte Amt der NÖ LReg. – Abt. Naturschutz 2017). Der Fischotter zählt aber weiterhin zu den streng geschützten Arten.

Mit der Wiederkehr des Fischotters sind auch die Stimmen gegen den fischfressenden Wassermarder mehr und lauter geworden: die Teichwirtschaft klagt über wirtschaftliche Einbußen, die Angelfischerei über „leere Reviere“. Ertragsseinbußen an Teichen wurden über viele Jahre seitens des Landes NÖ abgegolten, aktuell werden präventive Maßnahmen zur Abwehr des Fischotters an Teichen gefördert. Dessen ungeachtet wurde auf Antrag von Fischereivertretern für 2017 von den Behörden erstmalig der Abschuss von 40 Fischottern erlaubt, deren mögliche Erlegung auf zwei Schwerpunktregionen (Waldviertel und Voralpen) zu je 20 Individuen aufgeteilt war.

Dass sich der Naturschutz angesichts der weiter unbefriedigenden Gesamtsituation für den Fischotter dagegen verwehren würde, war klar. Drei NGOs beeinspruchten den Bescheid, die erste Rechtsinstanz lehnte den Einspruch wegen fehlender Parteienstellung ab. Man ging daher in die zweite Instanz, zum Landesverwaltungsgerichtshof, und siehe da, im April 2018 fiel die Entscheidung, dass den Beschwerde führenden Organisationen sehr wohl Parteienstellung zugestehen wäre; der LVwG bezog sich dabei auf die Aarhus-Konvention. Davon ausgehend wurde im Juni 2018 der Bescheid zum Abschuss der 40 Tiere für nichtig erklärt. Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt bereits 20 Tiere getötet worden.

Nichts desto trotz gab es einen erneuten Antrag auf Abschuss im Jahr 2018 und das amtliche Verfahren wurde dazu gestartet und ein Gutachten in Auftrag gegeben. Nachdem die NGOs jetzt in derartigen Verfahren Parteienstellung haben, wurde auch dem Naturschutzbund NÖ das Gutachten zur Stellungnahme übermittelt. Diese Möglichkeit haben wir wahrgenommen. Das Verfahren ist, soweit uns bekannt, noch nicht abgeschlossen. Sollte der Bescheid auf möglichen Abschuss positiv ausfallen, werden wir diesen mit der nötigen sachlichen Verantwortung beeinspruchen.

### Wie kann eine gute Lösung gefunden werden, die die Sorgen der Fischerei ernst nimmt?

Im Jänner 2018 wurde ein „Runder Tisch“ zur Erstellung eines Managementplans für den Fischotter von der NÖ Landesumweltanwaltschaft ins Leben gerufen und dazu mehrere NGOs (darunter der NÖ Naturschutzbund), Vertreter der Teichwirtschaft und Angelfischerei sowie damit befasste Kammern- und Behördenvertreter eingeladen. Wie sehr die Vorstellungen zum Umgang mit dem Fischotter auseinanderliegen, sah man an den teils sehr kontrovers geführten Diskussionen. Ob es gelingen wird, das gesetzte Ziel, einen Fischotter-Managementplan im Konsens der Interessensvertreter zu erarbeiten, wird die Zukunft zeigen.

Für den Naturschutzbund NÖ steht jedenfalls fest: Unsere Vorgänger im Verein sollen nicht vergeblich den Fischotter als ideales Symbol für die Naturschutzarbeit erkoren haben. Wir wollen diese Verantwortung wahrnehmen und nach guten Lösungen suchen, damit der Fischotter seinen angestammten Platz an den heimischen Gewässern wieder einnehmen und behalten kann.

Margit Gross

### Parteienstellung für Naturschutzorganisationen

Um sich als Naturschutzorganisation und damit als Anwalt der Natur bestmöglich in Verwaltungsverfahren einbringen zu können, bedarf es eines Zugangs zu Gerichten. Er ist ein grundlegendes Instrument, mit dem Bürgerinnen und Bürger die Implementierung und Durchsetzung von Gesetzen und Politiken zum Schutz der Umwelt unterstützen können. Die Aarhus-Konvention, die 2005 von Österreich unterzeichnet wurde, sieht diesen vor. Ziel der Konvention ist es, der Bevölkerung den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern und es ihr zu ermöglichen, sich bei Entscheidungsverfahren einzubringen und rechtlich gegen Umweltrechtsverstöße vorzugehen. Nur war bis dato die Aarhus-Konvention nicht in die nationale Gesetzgebung umgesetzt. Damit war bisher eine Parteienstellung für die Naturschutzorganisationen nicht möglich und damit keine Akteneinsicht, kein Parteiengehör, keine Beeinspruchung der Ergebnisse der Rechtsprechung usw. Dies hat sich nun geändert.

Im Jänner 2018 ist der Europäische Gerichtshof der Beschwerde einer NGO gefolgt und hat festgestellt, dass anerkannten Umweltorganisationen Parteienstellung im Wasserrechtsverfahren zukommt. Die Folge dieser und weiterer Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs in Österreich war das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018, mit dem das Wasserrechtsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Immissionsgesetz-Luft geändert wurden (aktuell noch nicht rechtskräftig).

Die analoge Rechtsprechung des Naturschutzgesetzes betreffend folgte am 9. April 2018. Der LVwG hat die Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung der Parteienstellung und Gewährung von Akteneinsicht im Verfahren für nicht rechtens erklärt. Der Beschwerde zweier Umweltorganisationen wurde Folge gegeben und festgestellt, dass den NGOs die Parteienstellung zukommen hätte müssen.

Das ist ein Meilenstein für den Naturschutz und eröffnet zahlreiche Möglichkeiten für die Naturschutzorganisationen, sich in Verfahren einzubringen. Es ist damit nun möglich, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten, so der Landesverwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis.